



Nr. 60/2016

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen KPNTC\MAC\KLL	Datum 9. Dezember 2016
--------------	------------------------	---------------------------------	---------------------------

### **UEFA EURO 2024 – Bewerbungsaufforderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das UEFA-Exekutivkomitee hat bei seiner Sitzung am 9. Dezember 2016 in Nyon das Bewerbungsreglement für die UEFA EURO 2024 und andere wichtige Elemente des Bewerbungsverfahrens genehmigt. Wir laden hiermit alle Mitgliedsverbände ein, sich für die Ausrichtung der Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24 zu bewerben.

Falls Ihr Verband an der Ausrichtung der UEFA EURO 2024, die im Juni/Juli 2024 stattfindet, interessiert ist und beabsichtigt, eine Bewerbung einzureichen, bitten wir Sie, das beiliegende Formular „Interessenerklärung“ bis spätestens 3. März 2017, 18.00 Uhr ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Es gelten folgende Bewerbungsfristen:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>9. Dezember 2016</b>              | <i>Versand der offiziellen Bewerbungsaufforderung an die UEFA-Mitgliedsverbände</i>   |
| <b>3. März 2017, 18.00 Uhr MEZ</b>   | <i>Frist für die Einreichung der Interessenerklärung seitens der Nationalverbände</i> |
| <b>10. März 2017</b>                 | <i>Bekanntgabe der Bewerber durch die UEFA</i>  |
| <b>17. März 2017</b>                 | <i>Bereitstellung der Bewerbungsanforderungen für die Bewerber</i>                    |
| <b>27./28. April 2017</b>            | <i>Workshop für die Bewerber</i>  |
| <b>27. April 2018, 18.00 Uhr MEZ</b> | <i>Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen bei der UEFA</i>                |
| <b>September 2018</b>                | <i>Bestimmung des Ausrichters / der Ausrichter der UEFA EURO 2024</i>                 |

---

Das Bewerbungsverfahren ist in eine Anfangsphase (*Dezember 2016 bis 10. März 2017*), eine Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen (*17. März 2017 bis 27. April 2018*) und eine Evaluationsphase (*28. April 2018 bis September 2018*) unterteilt. Im Rahmen der Anfangsphase sollten interessierte Mitgliedsverbände bereits grundlegende Informationen hinsichtlich der Austragungsstädte und Stadien bereitstellen (siehe Seite 2 des beiliegenden Formulars).

Nachfolgend sind die wesentlichen organisatorischen Elemente der Endrunde aufgeführt:

- Teams: 24
- Spiele: bis zu 51
- Dauer: bis zu 32 Tage (abhängig vom Spielplan, der nach dem Bewerbungsverfahren festgelegt wird)
- Anzahl Stadien: 9, vorzugsweise 10
- Stadionkapazitäten:
  - 3 (oder 2) Stadien mit einer **Netto**-Sitzplatzkapazität von mindestens 50 000 (vorzugsweise eines davon mit einer Netto-Sitzplatzkapazität von 60 000)
  - 3 Stadien mit einer **Netto**-Sitzplatzkapazität von mindestens 40 000
  - 4 Stadien mit einer **Netto**-Sitzplatzkapazität von mindestens 30 000
  - Die Netto-Sitzplatzkapazität der Stadien entspricht der Anzahl der für die Öffentlichkeit tatsächlich verfügbaren Sitzplätze, ausschließlich der gesamten Medieninfrastruktur und der Plätze, die wegen Sichtbehinderung nicht verkauft werden können.

Bitte beachten Sie Artikel 3.02 des beiliegenden Bewerbungsreglements für die UEFA EURO 2024, welcher festlegt, dass gemeinsame Bewerbungen mehrerer UEFA-Mitgliedsverbände möglich sind, aber nur aus benachbarten Ländern.

Die Entscheidung hinsichtlich der Qualifikation für die Endrunde erfolgt nach der Bestimmung des Ausrichters und ist Teil des Wettbewerbsreglements für die UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2022-24. Um die Vereinbarkeit mit den sportlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten:

- Wie bisher soll nur für einen einzelnen Bewerber bzw. eine gemeinsame Bewerbung von zwei Mitgliedsverbänden die automatische Qualifikation des Ausrichters / der Ausrichter garantiert werden.
- Bei gemeinsamen Bewerbungen von mehr als zwei Mitgliedsverbänden kann die automatische Qualifikation der Ausrichter nicht garantiert werden. Eine Entscheidung muss im Zusammenhang mit der Definition der Qualifikationsphase getroffen werden.

Das vorliegende Rundschreiben ergänzt und ersetzt gegebenenfalls die Vorabinformationen, die alle UEFA-Mitgliedsverbände mit dem UEFA-Rundschreiben 52/2016 vom 30. September 2016 erhalten haben.